



Programmbedingungen Nachhaltigkeit

(Nr. 243)

Stand: 01. Oktober 2025

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen. Das sind insbesondere Investitionen, die zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors durch die Verbesserung und Umstellung der Produktion beitragen. Daneben haben der Ökologische Landbau und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen hohen Stellenwert.

Allgemeiner Hinweis

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) 2022/2472¹ („Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung“), Artikel 14 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

Wer wird gefördert?

Es werden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gefördert. Das sind **Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus** unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

Die Kreditnehmer müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de. Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de. Des Weiteren werden Unternehmen nicht gefördert, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹ Verordnung (EU) 2022/2472 der EU-Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

Was wird gefördert?

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Merkblatt „Nachhaltige Investitionen“ unter www.rentenbank.de.

Hinweis: Investitionen von KMU in die regionale Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln werden zu „Premium“-Konditionen im Programm „Zukunftsfelder im Fokus“ gefördert.

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz**
z.B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, umweltgerechte Lagerstätten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bodenschonende Bearbeitungsgeräte

Hinweis: Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Maschinen zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit (z.B. Direktsaatgeräte) werden zu „Premium“-Konditionen im Programm „Zukunftsfelder im Fokus“ gefördert.

- **Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten**
auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen). Die Maschinen müssen auf den selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.
Hinweis: Maschinenringe und Lohnunternehmen sind in den Programmen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft antragsberechtigt
- **Investitionen in den Ökologischen Landbau**
z.B. Anschaffung Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen

Hinweis: Investitionen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion während der Umstellungsphase in den ökologischen Landbau werden zu „Premium“-Konditionen im Programm „Zukunftsfelder im Fokus“ gefördert.

- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung**
z.B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung und der Lichtverhältnisse, Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden

Was wird in diesem Programm nicht gefördert?

- Erwerb von Flächen
- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und –übernahmen
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren und Betriebskapital
- Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten sowie Bewässerungsvorhaben

- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Investitionen zur Erfüllung von bereits geltenden Normen der EU
- Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern der Antragsteller nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist
- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)² oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)³ gefördert werden

Darlehenshöchstbetrag und zulässige Beihilfeintensität

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüberhinausgehende Beträge refinanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag ist durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

Zinsbonus Klimabilanz

Eine Klimabilanz ermöglicht die systematische Erfassung von Treibhausgasemissionen (THG) und hilft der Betriebsleitung, Emissionsquellen und Reduktionspotenziale zu identifizieren. Kreditnehmer, die über eine Klimabilanz verfügen, erhalten daher einen zusätzlichen Zinsbonus. Die Höhe dieser zusätzlichen Zinsvergünstigung kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschriften der Rentenbank entnommen werden.

Die Klimabilanz muss folgende Anforderungen erfüllen, welche von der Hausbank zu prüfen sind:

- Sie wurde entweder mit Hilfe eines beauftragten Beratungsunternehmens **oder**
- vom Kreditnehmer gemeinsam mit seinem Partner in der Wertschöpfungskette (z.B. Molkerei, Schlachtunternehmen) als Grundlage für die Berechnung und Ausweisung dessen THG-Fußabdrucks erstellt.

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in der jeweils gültigen Fassung.

³ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), in der jeweils gültigen Fassung.

- Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocols/Agriculture Guidance oder auf Grundlage des Berechnungsstandards für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) in der Landwirtschaft.
- Sie umfasst möglichst die Unternehmensebene, mindestens aber die Produktionszweigebene und mindestens die Scope 1-Emissionen. Der THG-Fußabdruck ist in CO₂-Äquivalente je Einheit (z.B. ha, kg Milch) auszuweisen.
- Sie ist bei Darlehensbeantragung nicht älter als drei Jahre.
- Es erfolgt eine Einordnung der Ergebnisse anhand vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Klimabilanz ist bei der Hausbank einzureichen und verbleibt in der Kreditakte. Die Rentenbank behält sich vor, die Klimabilanz insbesondere im Rahmen einer nachgelagerten Evaluierung beim Kreditnehmer anzufordern.

Antragstellung

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Vor Beginn des Vorhabens ist bei der Hausbank ein schriftlicher Beihilfeantrag zu stellen. Den Beihilfeantrag mit allen notwendigen Angaben finden Sie unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeintensitäten und Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässigen Beihilfegrenzen einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

Sonstige Bedingungen

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Vorhaben, die mit Verwendungszwecken der „Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ einhergehen, werden nicht finanziert. Diese Liste finden Sie unter www.rentenbank.de.

Gültigkeit

Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2030.

Ansprechpartner

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer +49 69 2107-700.